

Präambel

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist eine Leistung der Jugendhilfe. Die Kindertagespflege ist ein zusätzliches Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder. Neben der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unterstützt die Kindertagespflege die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Stadt Sankt Augustin fördert die Kindertagespflege finanziell im Rahmen der vom Rat der Stadt Sankt Augustin zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

1. Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Förderung

1.1 Fördervoraussetzungen:

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege stellt neben den Angeboten der Kindertageseinrichtungen ein eigenständiges Angebot des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule der Stadt Sankt Augustin dar. Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in Kindertagespflege zu vermitteln, wenn

1. die Erziehungsberechtigten

- a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
- b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
- c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten (§ 24 SGB VIII).
oder

- 2. diese Leistungen für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.

Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, ist die Inanspruchnahme und Nachmittagsbetreuungen an Schulen oder sonstigen Jugendeinrichtungen zu prüfen. Leistungen nach § 16 (2) SGB II und nach § 16 (1) SGB II i. V. mit §§ 77 ff. SGB II sind gem. § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen.

1.2 Tagespflegepersonen:

1.2.1 Definition: Erlaubnispflicht für die Ausübung der Kindertagespflege

Die Gewährung einer finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Tagespflegepersonen voraus.

Tagespflegepersonen, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushaltes der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen wollen, bedürfen einer Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Werden die Eignungskriterien und die Grundvoraussetzungen erfüllt, wird die Pflegeerlaubnis für die Dauer von fünf Jahren erteilt.

1.2.2 Eignungskriterien der Tagespflegeperson

Grundlage für die Feststellung der Eignung einer Person sind zusätzlich zu den gesetzlichen Vorgaben die definierten Standards des Qualitätskonzepts Kindertagespflege des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule. Geeignet sind Frauen und Männer, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen. Darüber hinaus müssen sie über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen, wenn sie die Kinder außerhalb des Elternhauses in eigenen oder anderen Räumen betreuen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§ 43 SGB VIII).

1.2.3 Grundvoraussetzungen im Rahmen der Erteilung der Pflegeerlaubnis

Für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist seitens der Tagespflegeperson erforderlich:

die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege **mit abschließender Prüfung** bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI),

sozialpädagogische Fachkräfte (Definition gemäß der Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 2 Nr. 3 KiBiz) benötigen nur die Grundqualifizierung und können nach Absolvierung des Colloquiums das Abschlusszertifikat erhalten.

- die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind und Säugling im Umfang von mindestens 20 Stunden sowie
- die Vorlage eines erweiterten **Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 2 BZRG** und Gesundheitszeugnisses von allen in der Tagespflegestelle lebenden volljährigen Personen.
- Darüber hinaus ist im begründeten Einzelfall von Personen nicht deutscher Muttersprache nachzuweisen, dass sie über Sprachkenntnisse verfügen, die den Kriterien „B 2“ des europäischen Referenzrahmens entsprechen.

Im Einzelfall ist jedoch auch eine finanzielle Förderung möglich, wenn die Eignung **bereits durch eine der zuständigen Fachstellen Kindertagespflege** ~~die für die Erteilung der Pflegeerlaubnis zuständige Fachstelle im Fachbereich für Kinder, Jugend und Schule~~ festgestellt worden ist und die Teilnahmebescheinigung der Qualifizierungsmaßnahme zeitnah nachgereicht wird. Die Pflegeerlaubnis wird in diesen Fällen bis zur Vorlage aller Nachweise kindbezogen erteilt. Die Erstattung der Kosten erfolgt gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie.

2. Erstattung der Kosten an die Tagespflegeperson

~~Mit dem Nachweis der vorgenannten Voraussetzungen~~ und der Erteilung der
Zum besseren Verständnis für den
Bürger/Bürgerin.

Zum besseren Verständnis für den
Bürger/Bürgerin.

Ergänzung, da der Kooperationspartner
SkF ebenfalls die Feststellung der
Eignung durchführen kann.

Pflegeerlaubnis und erfolgreicher Erstvermittlung eines Augustiner Kindes in die Tagespflegestelle erstattet der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule:

- 50 % der Kosten für die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs Kindertagespflege (160 Stunden),
- 100 % der Kosten für die Ausstellung eines Gesundheitszeugnisses (für alle volljährig lebenden Personen in der Tagespflegestelle) sowie
- 100 % der Kosten für die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses (20 Stunden).

2.1 Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer finanziellen Förderung und Rückerstattung der Kosten an die Tagespflegeperson im Haushalt des Kindes („Kinderfrau“)

Wird die Kindertagespflege im Haushalt des Kindes durchgeführt, ist der Erwerb einer Pflegeerlaubnis für die Tagespflegeperson („Kinderfrau“) nicht erforderlich. Wünschen die Personensorgeberechtigten eine finanzielle Förderung der „Kinderfrau“ gemäß den städtischen Richtlinien, muss diese die Eignungskriterien für den Erwerb einer Pflegeerlaubnis erfüllen. In diesem Fall beschränkt sich die Vorlage des Gesundheitszeugnisses und des **erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 2 BZRG** ~~Führungszeugnisses~~ ausschließlich auf die Tagespflegeperson („Kinderfrau“). Die hierbei entstehenden Kosten werden analog des unter dem Punkt 2 „Erstattung der Kosten nach Erteilung der Pflegeerlaubnis“ seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule zurückerstattet.

2.2 Grundvoraussetzungen im Rahmen des Antrags auf Verlängerung der Pflegeerlaubnis

Für die Verlängerung der Pflegeerlaubnis und Gewährung einer finanziellen Förderung gemäß der Qualifizierungsstufen ist neben der Vorlage eines aktuellen **erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 2 BZRG** ~~Führungs-~~ und Gesundheitszeugnisses (Tagespflegeperson und alle volljährigen Familienmitglieder, „Kinderfrau“ entsprechend Punkt 2.1 der Richtlinie)

Ausgewogenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen für die Stadt Sankt Augustin. Aufgrund des selbständigen Status einer Tagespflegeperson, ist diese nicht verpflichtet nach Erhalt der Pflegeerlaubnis ihre Plätze Sankt Augustiner Kindern zur Verfügung zu stellen.

Zum besseren Verständnis für den Bürger/Bürgerin.

Zum besseren Verständnis für den Bürger/Bürgerin.

der Nachweis über die Teilnahme an einem Auffrischkurs Erste Hilfe und der Nachweis über die Teilnahme an Fortbildungen (mindestens zwölf Unterrichtsstunden pro Kalenderjahr) erforderlich.

Nach Vorlage der entsprechenden Nachweise werden die Kosten seitens des Fachbereiches Kinder, Jugend und Schule gemäß der Richtlinie übernommen und die Pflegeurlaubnis entsprechend den gesetzlichen Vorgaben verlängert.

Die Teilnahme an den städtischen Fortbildungen in Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ist für die Tagespflegeperson in der Regel kostenfrei. Betreut eine Tagespflegeperson ausschließlich Kinder aus anderen Städten, so wird für die Teilnahme am städtischen Fortbildungsangebot eine Teilnahmegebühr erhoben werden.

2.3 Grundvoraussetzungen im Rahmen des Zusammenschlusses von Tagespflegepersonen

Im Rahmen der Gewährung einer finanziellen Förderung bei Zusammenschlüssen von Tagespflegepersonen gelten die ~~in diesen Richtlinien und im Leitfaden~~ „Zusammenschluss von Tagespflegepersonen gemäß § 4 KiBiz“ vom 24.11.2008 definierten Standards bzw. Vorgaben der Stadt Sankt Augustin ***in ihrer jeweils aktuellen Fassung.***

Ausgewogenes Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen für die Stadt Sankt Augustin.

Korrektur: Verhindert bei Änderungen im Leitfaden, dass dies in den Richtlinien stets mit angepasst werden muss.

3. Nachrang der Tagespflege

~~Bei Kindern, die bereits das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Für Schülerinnen und Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, sind die Inanspruchnahme und Nachmittagsbetreuungen an Schulen oder sonstigen Jugendeinrichtungen zu prüfen. Leistungen nach § 16 (2) SGB II und nach § 16 (1) SGB II i. V. mit §§ 77 ff. SGB II sind gem. § 10 SGB VIII vorrangig in Anspruch zu nehmen.~~

Die Kindertagespflege ist ein gleichrangiges Betreuungsangebot zu den Tageseinrichtungen für Kinder. Aus diesem Grund ist die Überschrift „Nachrang der Kindertagespflege“ nicht korrekt.

Redaktionelle Änderung – Inhalte entsprechen Punkt 1
“Grundvoraussetzungen für die Gewährung einer Finanziellen Förderung“. Dementsprechend wurde der Punkt unter 1.1 eingeordnet.

4. Betreuungsumfang

Die Betreuungszeit umfasst mindestens 15 Stunden wöchentlich und soll in der Regel länger als drei Monate in Anspruch genommen werden. Wird die Betreuung als Randzeitenbetreuung zusätzlich zu der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Offenen Ganztagsschule in Anspruch genommen, so umfasst die Betreuungszeit mindestens zehn Stunden wöchentlich.

Die Berechnung des Betreuungsumfangs berücksichtigt die Zeiten, in denen beide Elternteile bzw. ein alleinerziehender Elternteil sich in Schul-, Aus- und Weiterbildung befinden/befindet oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen/nachgeht bzw. diese aufnehmen/aufnimmt oder suchen/sucht.

Zusätzlich werden im Rahmen der Berechnungen des Betreuungsumfangs die Wegzeiten **zwischen Tagespflegestelle und Arbeitsstelle** und eine Übergabezeit (15 Minuten pro Bring- und Abholsituation) des Kindes an die Tagespflegeperson bzw. an die Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Im Einzelfall ist eine Förderung unter 15 Stunden/drei Monaten **für einen Zeitraum bis 3 Monate insbesondere bei einkommensschwachen Familien ohne Tagesbetreuungsalternativen möglich, wenn diese Leistungen für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist und die Vermittlung durch eine der Fachstellen Kindertagespflege erfolgt ist. Eine Pflegeerlaubnis ist in diesen Fällen nicht erforderlich.** Maßgeblich im Rahmen der Definition einkommensschwache Familien sind die gesetzlichen Grundlagen des Bildungs- und Teilhabepakets des Bildungsministeriums für Arbeit und Soziales.

Zum besseren Verständnis für den Bürger/Bürgerin.

Konkretisierung des Einzelfalls.

4.1 Betreuungsumfang im Rahmen einer „Arbeit suchenden Tätigkeit“

a) Arbeit suchenden Personen wird eine finanzielle Förderung maximal im Umfang von wöchentlich 15 Stunden gewährt. ***Die Höhe der Förderstunden beinhalten bereits die Weg- und Übergabezeiten des Kindes. Sollte ein höherer Betreuungsumfang erforderlich sein, kann dieser nur gegen Vorlage eines begründeten Nachweises berücksichtigt werden.*** Der Antragssteller muss einen Nachweis erbringen, dass er bei der Bundesanstalt für Arbeit als Arbeit suchend gemeldet ist und monatliche Nachweise über seine Bemühungen, Arbeit zu finden, erbringen.

~~b) Wird die Betreuung als Randzeitenbetreuung in Anspruch genommen, so wird die finanzielle Förderung im Umfang von wöchentlich zehn Stunden gewährt.~~

Zum besseren Verständnis für den Bürger/Bürgerin.

Entfällt, da in der Praxis nicht gegeben.

4.2 Betreuungsumfang im Rahmen Mutterschutz / Elternzeit

Für die Zeit des Mutterschutzes/Elternzeit von erwerbstätigen Erziehungsberechtigten, wird eine finanzielle Förderung maximal im Umfang von wöchentlich 15 Stunden gewährt. Die Höhe der Förderstunden beinhalten bereits die Weg- und Übergabezeiten des Kindes. Sollte ein höherer Betreuungsumfang erforderlich sein, kann dieser nur gegen Vorlage eines begründeten Nachweises berücksichtigt werden.

Seitens des MGFFI wurde in einem Schreiben an den LVR mitgeteilt, dass der örtliche Träger der Jugendhilfe nach § 23, 24 SGB VIII die gesetzliche Verpflichtung hat, ein Kind in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege auch dann zu fördern, wenn Mütter sich in Mutterschutz oder Mütter/Väter sich in Elternzeit befinden. Denn auch Mütter in Mutterschutz oder Mütter/Väter in Elternzeit, sind im Sinne des Gesetzes erwerbstätig. Das MGFFI führt in seinem Schreiben an den LVR weiter an, dass es auch gegen das Kindeswohl sprechen würde, die Förderung mit Beginn des Mutterschutzes/Elternzeit einzustellen.

5. Höhe der Geldleistung an die Tagespflegeperson

5.1 Ausgestaltung der Geldleistung

Die finanzielle Förderung in Kindertagespflege umfasst die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

Die finanzielle Förderung wird nur unter der Voraussetzung gewährt, wenn die Tagespflegeperson kein zusätzliches Entgelt für die Betreuung des Kindes während des Zeitraums der Gewährung einer öffentlichen Förderung von den Personensorgeberechtigten verlangt (Unterzeichnung einer freiwilligen Vereinbarung). Ausgenommen von dieser Regelung sind die Kosten im Rahmen der Verpflegung eines Kindes über Mittag.

Die laufende Geldleistung umfasst (§ 23 SGB VIII):

1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson und
4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ist gemäß § 23 SGB VIII leistungsgerecht auszugestalten. Demzufolge erfolgt die Ausgestaltung der Geldleistung in drei Stufen (siehe Anlage 1 „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“).

Die jeweilige Stufe berücksichtigt den Qualifikationsstand und die berufliche Erfahrung einer Tagespflegeperson. Darüber hinaus bemisst sich die Höhe

Sicherstellung der gesetzlichen Gleichrangigkeit zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege auch in Bezug auf die Kosten für Eltern.
Mittagsregelung: Entstanden aus der Prüfung der leistungsrechtlichen Bezahlung.

der Geldleistung (Sachaufwand und anerkannte Förderpauschale) an dem Betreuungsumfang, der Anzahl sowie dem Förderbedarf der betreuten Kinder. ***Die Anpassung der Eingruppierung in die entsprechende Leistungsstufe erfolgt immer jeweils zum Ersten des darauffolgenden Monats.***

Erfolgt die Betreuung im Haushalt der Eltern des Kindes, reduziert sich der Förderbetrag wegen nicht anfallender Sachkosten je betreutem Kind und Betreuungsstunde (siehe Anlage 1 „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“).

Im Rahmen der Betreuung eines behinderten Kindes in einer Tagespflegegruppe reduziert sich die Gruppenstärke um jeweils einen Platz. Im Rahmen der Reduzierung der Gruppenstärke wird nach Vorlage des Nachweises über die anerkannte Behinderung die 2fache Förderungspauschale gezahlt.

Kurze Unterbrechungen der Betreuungszeiten, z. B. durch Krankheit des Tagespflegekindes oder der Tagespflegeperson, Urlaub sowie kurzzeitig auftretende Über- oder Unterschreitungen der Betreuungszeiten, sind im Rahmen der pauschalen Berechnung abgegolten.

5.2 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen

Unfallversicherung

Nachgewiesene Kosten einer Unfallversicherung werden maximal in Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Beitrages für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege (BGW) anerkannt.

Entnommen aus dem Punkt 10, Absatz 4 der Richtlinien. Inhaltliche Richtigkeit an dieser Stelle gegeben.

Im Rahmen der gesetzlichen Gleichrangigkeit zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege bzw. der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 23 SGB VIII, den Förderbedarf der betreuten Kinder bei der Ausgestaltung der Geldleistung mit zu berücksichtigen, wurde die Ausgestaltung der Förderleistung an die Einzelintegration von behinderten Kindern in Kindertageseinrichtungen angelehnt (§ 19 KiBiz).

Alterssicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, **die sich aus den Zahlungen der öffentlichen Förderung an die Tagespflegeperson ergeben**, werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet.

Zum besseren Verständnis für den Bürger/Bürgerin.

Kranken- und Pflegeversicherung

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, **die sich aus den Zahlungen der öffentlichen Förderung an die Tagespflegeperson ergeben**, werden der Tagespflegeperson hälftig erstattet.

Zum besseren Verständnis für den Bürger/Bürgerin.

Die Rückerstattung nachgewiesener Aufwendungen werden den Tagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin ausüben, soweit sie mindestens ein Kind mit Hauptwohnsitz in Sankt Augustin in öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuen.

Bezüglich Tagespflegepersonen, die ihre Tätigkeit außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Stadt Sankt Augustin ausüben, werden ~~die Erstattungen nur dann übernommen, wenn sie ausschließlich Kinder aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin betreuen.~~ **im Rahmen der Gewährung einer öffentlichen Förderung die Erstattungen anteilig für den Zeitraum des Betreuungsverhältnisses des Sankt Augustiner Kindes übernommen.**

Vorgabe gemäß § 23, Abs 2, dass eine Tagespflegeperson einen gesetzlichen Anspruch auf Rückerstattung der Sozialversicherungsbeiträge hat.

6. Auszahlung der Fördersätze

Die Fördersätze werden monatlich zum Ersten für den laufenden Monat an die Tagespflegeperson überwiesen. Die Auszahlung der finanziellen Leistungen erfolgt mit dem ersten Betreuungstag des Kindes in der Tagespflegestelle (inklusive Eingewöhnungszeit).

Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/ Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Fördersatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

7. Vertretungsregelung

In Ausfallzeiten (z. B. Krankheit) einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen (§ 23 Abs. 4 SGB VIII). ***Fällt eine Tagespflegeperson langfristig aus, wird die finanzielle Förderung maximal für die Dauer von 6 Wochen gezahlt.***

Ergänzung

Wird in begründeten Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine Vertretung durch eine andere Tagespflegeperson sichergestellt, erhält auch die Vertretungsperson (qualifizierte Tagespflegeperson) die entsprechende Geldleistung ***anteilig*** für das zu betreuende Kind für den zu vertretenden Zeitraum.

Ergänzung.

8. Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gemäß § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag wird im Rahmen der „Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder sowie für die Nutzung der Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und der Kindertagespflege“ erhoben.

9. Rechtsanspruch

Der Fachbereich Kinder, Jugend und Schule ist bestrebt, geeignete Tagespflegestellen vorzuhalten. Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung in eine Tagespflegestelle besteht nach derzeit geltendem Recht nicht.

10. Bestandschutz ~~Übergangszeitraum für bestehende Tagespflegeverhältnisse bzw. Tagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis in Verbindung mit der Anlage „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“.~~

~~__ Zurzeit erhalten alle Tagespflegepersonen eine Geldleistung in Höhe von 4,50 € pro Stunde ausgezahlt. Erfüllt eine Tagespflegeperson nicht den Ausbildungsstandard von 160 Stunden Qualifizierungskurs Kindertagespflege, erhält sie für die zu diesem Zeitpunkt vertraglich bestehenden Tagespflegeverhältnisse weiterhin die Gewährung der Fortzahlung der laufenden Geldleistung in Höhe von 4,50 € pro Stunde. Bei Abschluss eines neuen Tagespflegeverhältnisses erfolgt die Anpassung in die entsprechende Qualifizierungsstufe.~~

~~__ Nimmt die Tagespflegeperson an einem Aufbaukurs Kindertagespflege teil, kann die Fortzahlung der laufenden Geldleistung in Höhe von 4,50 € pro Stunde auch bei Abschluss eines neuen Tagespflegeverhältnisses weiter gewährt werden.~~

~~__ Tagespflegepersonen mit einer pädagogischen Ausbildung, die sich im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit **als Tagespflegeperson** bewährt haben, können auch bei Abschluss eines neuen Betreuungsverhältnisses die Eingruppierung in Stufe 2 (4,50 € pro Stunde) erhalten. Die Eingruppierung in Stufe 3 (5,00 € pro Stunde) ist jedoch erst nach Erfüllung der in dieser Gruppe definierten Standards möglich.~~

~~__ Für Tagespflegepersonen, die bereits die Qualitätsstandards der Stufe 3 erfüllen, erfolgt die Anpassung der Eingruppierung in die entsprechende Leistungsstufe zum Ersten des darauffolgenden Monats.~~

Entfällt, da bis auf vier Tagespflegepersonen alle anderen an einer Qualifizierungsmaßnahme teilgenommen haben. Bei den vier Tagespflegepersonen besteht derzeit kein Interesse an der Absolvierung eines Qualifizierungskurses. Hier wurde die Anpassung bei Abschluss eines neuen Vertragsverhältnisses vorgenommen.

Bestandschutz
Zum besseren Verständnis für den Bürger/Bürgerin.

Wurde unter 5.1 „Ausgestaltung der Geldleistung“ eingefügt.

11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab dem ~~01.01.2010~~ **01.08.2011** in Kraft. Die Richtlinien vom ~~01.01.2008~~ **01.01.2010** treten zum ~~31.12.2009~~ **(31.07.2011)** außer Kraft.

Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“

Qualifizierungsstufen:

Stufe 1: Berufsanfänger/in

- Nachweis über Teilnahme an einem Qualifizierungskurs 80 Stunden (Grundkurs)
- Nachweis **erweitertes Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 2 BZRG** ~~polizeiliches Führungszeugnis~~ und Gesundheitsatteste aller volljährig lebenden Personen in der Tagespflegestelle
- Nachweis über Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling (20 Stunden)
- Ausstellung einer **kindbezogenen befristeten Pflegeerlaubnis im Rahmen einer Einzelfallentscheidung** bis zur erfolgreichen Absolvierung des Colloquiums (insgesamt 160 Stunden)

Förderpauschale pro Stunde: 4,20

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,32 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
10 bis 15 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule)	168,00 €	92,80 €
bis 16 Stunden	268,80 €	148,48 €
bis 20 Stunden	336,00 €	185,60 €
bis 24 Stunden	403,20 €	222,72 €
bis 28 Stunden	470,40 €	259,84 €
bis 32 Stunden	537,60 €	296,96 €
bis 36 Stunden	604,80 €	334,08 €
bis 40 Stunden	672,00 €	371,20 €
bis 44 Stunden	739,20 €	408,32 €
über 44 Stunden	806,40 €	445,44 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“

Stufe 2: Erfolgreiche Absolvierung der Abschlussprüfung (160 Stunden)

- Nachweis über die Teilnahme an einem **Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung (Colloquium)** bei einem anerkannten **Bildungsträger** in Höhe von **160 Stunden** gemäß dem **Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) Aufbaukurs Qualifizierung Kindertagespflege (80 Stunden)** und **erfolgreiche Absolvierung des Colloquiums** **Begründung: Anpassung an Text / Seite 4 der Synopse**
- Nachweis **erweitertes Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 2 BZRG** ~~polizeiliches Führungszeugnis~~ und **Gesundheitsatteste** aller volljährig lebenden Personen in der Tagespflegestelle
- Nachweis über Teilnahme an einem **Erste-Hilfe-Kurs am Kind/Säugling (20 Stunden)**
- Nachweis über die Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)

Förderpauschale pro Stunde: 4,50 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/2,62 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
10 bis 15 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule)	180,00 €	104,80 €
bis 16 Stunden	288,00 €	167,68 €
bis 20 Stunden	360,00 €	209,60 €
bis 24 Stunden	432,00 €	251,52 €
bis 28 Stunden	504,00 €	293,44 €
bis 32 Stunden	576,00 €	335,36 €
bis 36 Stunden	648,00 €	377,28 €
bis 40 Stunden	720,00 €	419,20 e
bis 44 Stunden	792,00 €	461,12 €
über 44 Stunden	864,00 €	503,04 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.

Anlage 1: „Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII“

Stufe 3: ~~Berufserfahrene Tagespflegepersonen~~

Nachweis über die ununterbrochene Ausübung der Tätigkeit und **Betreuung von Kindern** für die Dauer von mindestens **zwei Jahren (Begründung: Entstanden aus der Prüfung der leistungsrechtlichen Bezahlung)**

- ~~Nachweis über erfolgreiche Absolvierung des Colloquiums gemäß DJI-Curriculum (insgesamt 160 Stunden)~~
- Nachweis über die Teilnahme an einem **Qualifizierungskurs Kindertagespflege mit abschließender Prüfung (Colloquium) bei einem anerkannten Bildungsträger in Höhe von 160 Stunden gemäß dem Curriculum des Deutschen Jugend-Institutes (DJI) Begründung: Anpassung an Text / Seite 4 der Synopse**
- Nachweis **erweitertes Führungszeugnisses nach § 30 a Absatz 2 BZRG** ~~polizeiliches Führungszeugnis~~ und Gesundheitsatteste aller volljährig lebenden Personen in der Tagespflegestelle
- Nachweis über die Teilnahme an Auffrischkursen im Rahmen der Ersten Hilfe
- Nachweis über die regelmäßige Teilnahme an beruflichen Fachfortbildungen (mindestens zwölf Stunden pro Jahr)

Förderpauschale pro Stunde: 5,00 €

(1,88 € Sachkostenpauschale/3,12 € Anerkennung der Förderleistung)

Stunden pro Woche	Im Haushalt der TPP oder in anderen Räumen	Im Haushalt der Erziehungsberechtigten
10 bis 15 Stunden (nur in Verbindung mit einer Kindertageseinrichtung oder Offener Ganztagschule)	200,00 €	124,80 €
bis 16 Stunden	320,00 €	199,68 €
bis 20 Stunden	400,00 €	249,60 €
bis 24 Stunden	480,00 €	299,52 €
bis 28 Stunden	560,00 €	349,44 €
bis 32 Stunden	640,00 €	399,36 €
bis 36 Stunden	720,00 €	449,28 €
bis 40 Stunden	800,00 €	499,20 €
bis 44 Stunden	880,00 €	549,12 €
über 44 Stunden	960,00 €	599,04 €

Die Fördersätze gelten für die Betreuungszeiten zwischen 6:00 Uhr und 20:00 Uhr. Für außerhalb liegende Zeiten werden 50 % der Beträge geleistet.